Vertraulichkeitserklärung

zwischen dem StartUp-Unternehmen bzw. Finanzierungsnehmer

1)

- nachfolgend VC-Nehmer genannt -

und dem Berater bzw. Finanzierungspartner

2)

- nachfolgend VC-Geber genannt -

Zur Vorbereitung einer möglichen Kooperation zwischen den oben genannten Unternehmen im Rahmen eines Finanzierungsprojektes ist der Austausch von vertraulichen Informationen notwendig. Diese erstrecken sich insbesondere auf alle Informationen, die im Zusammenhang mit stehen, sowie die damit verbundenen vertrieblichen und kaufmännischen Informationen.

Die oben genannten Unternehmen vereinbaren Folgendes:

§ 1

Wenn und soweit eines der beiden oben genannten Unternehmen im Zuge des Informationsaustausches dem anderen Unternehmen Kenntnisse, insbesondere technische, vertriebliche und kaufmännische Einzelheiten, offenbart, verpflichtet sich dieses jeweils andere Unternehmen zur Geheimhaltung. Die mitgeteilten Kenntnisse dürfen nur im Rahmen des oben genannten Informationsaustausches für die Zwecke des möglichen Finanzierungsprojekts verwendet werden. Sie dürfen dementsprechend auch nur solchen Mitarbeitern und etwaigen sonstigen Dritten zugänglich gemacht werden, die in die Bearbeitung der möglichen Finanzierungsprojekte einbezogen sind und die gleichermaßen zur Geheimhaltung verpflichtet sind.

§ 2

Die vorstehende Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt nicht für solche Kenntnisse, die

1. zur Zeit der Offenbarung bereits veröffentlicht waren und
2. zur Zeit der Offenbarung nachweislich dem anderen Unternehmen bereits bekannt waren.

§ 3

Die oben genannten Unternehmen sind verpflichtet, auf Verlangen des anderen Unternehmens alle Unterlagen, die Kenntnisse und Informationen vertraulicher Art beinhalten, zurückzugeben und etwaige Kopien hiervon oder sonstige Unterlagen hierüber zu vernichten.

§ 4

Die oben genannten Unternehmen werden alle im Zusammenhang mit der möglichen Finanzierungsprojektarbeit erstellten Unterlagen und Datenträger nur zur Durchführung dieser Projektaufgaben verwenden und Dritten gegenüber geheimhalten. Die Partner werden aus den bei der Aufgabenerfüllung entstehenden Daten und Informationen keine Kopien, Exzerpte, Verdichtungen oder sonstige Auswertungen für projektfremde Zwecke erstellen, es sei denn, das jeweilige andere Unternehmen stimmt vorab schriftlich zu.

§ 5

Etwaige Erfindungen sind Eigentum des VC-Nehmers bzw. sind oder werden zurzeit vom VC-Nehmer beim Patentamt angemeldet.

§ 6

Die Verpflichtung zur Geheimhaltung und Nichtbenutzung gemäß dieser Vereinbarung bleibt für einen Zeitraum von drei Jahren ab Abschluss dieser Vereinbarung in Kraft. Eine Kündigung während der ersten drei Jahre ist nicht vorgesehen, es sei denn, eines der oben genannten Unternehmen verstößt gegen diese Vereinbarung. In einem derartigen Fall ist der jeweils andere Partner berechtigt, einseitig ohne Fristeinhaltung zu kündigen.

§ 7

Bei Verstoß gegen diese Geheimhaltungsvereinbarung behält sich der VC-Nehmer vor, Schadensersatz zu fordern.

§ 8

Diese Vereinbarung unterliegt deutschem Recht. Gerichtsstand ist der Sitz des VC-Nehmers.

, den

(Ort) (Datum)

_____	_____
- Unterschrift -	- Unterschrift -
(VC-Geber)	(VC-Nehmer)